



Kantonale Steuerverwaltung
Amtsleitung
Schlossmühlestrasse 15
8501 Frauenfeld

Kemmental, 5. Dezember 2012

Stellungnahme der SVP Thurgau betreffend Vernehmlassung Revision des Steuergesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP Thurgau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend Revision des Steuergesetzes.

Einleitend möchten wir festgehalten haben, dass die einzelnen Artikel lesbarer zu gestalten und die Verweise auf ergänzende Artikel so gering wie möglich zu halten sind.

Der Regierungsrat hat die Dringlichkeit zur Anpassung der Besteuerung vom monistischen zum dualistischen System erkannt, wenn gleich eine frühere Anpassung des Steuergesetzes begrüssenswert gewesen wäre.

Mit der Änderung des Systems wird die Diskriminierung von Selbständigerwerbenden bei Veräusserung von Geschäftsgrundstücken eliminiert. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die Verrechnung von Betriebsverlusten ist mit realisierten Grundstückgewinnen des Geschäftsvermögens möglich und damit wird eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gewährleistet. Ebenso ist die Vereinheitlichung in Bezug auf die Praxis betreffend Grundstücke von juristischen Personen und Selbständigerwerbenden zu begrüßen.

Im erläuternden Bericht sind jedoch keine Angaben vorhanden über die heutige Situation der Liegenschaften zwischen Privat- und Geschäftsvermögen. Vor einigen Jahren wurde in diesem Bereich eine Bereinigung vorgenommen, indem man je nach überwiegender Nutzung die Liegenschaft dem Geschäftsvermögen oder dem Privatvermögen steuerlich zuordnete. In diesem Bereich sind die Nachteile des dualistischen Systems noch zu hinterfragen. Wird eine Liegenschaft vom Privatvermögen ins Geschäftsvermögen überführt, müssten die Gründe klar geregelt werden, da die zu entrichtende Grundstückgewinnsteuer hier oftmals die Liquidität eines Unternehmens schmälert.

Die Klausel: „wenn innert 5 Jahren seit der Veräusserung des ersetzten Grundstücks, dieses veräussert oder dauernd einer anderen Nutzung zugeführt wird“, die Grundstückgewinnsteuer und die Handänderungssteuer nachgeholt wird, ist mit grossem administrativem Aufwand verbunden.
Zu den einzelnen Artikeln der Gesetzesänderung haben wir keine weiteren Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Walter Marty
Präsident SVP Thurgau